STADT
LENNESTADT

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.61

„Hemberg / Bockhelle“ der Stadt Lennestadt

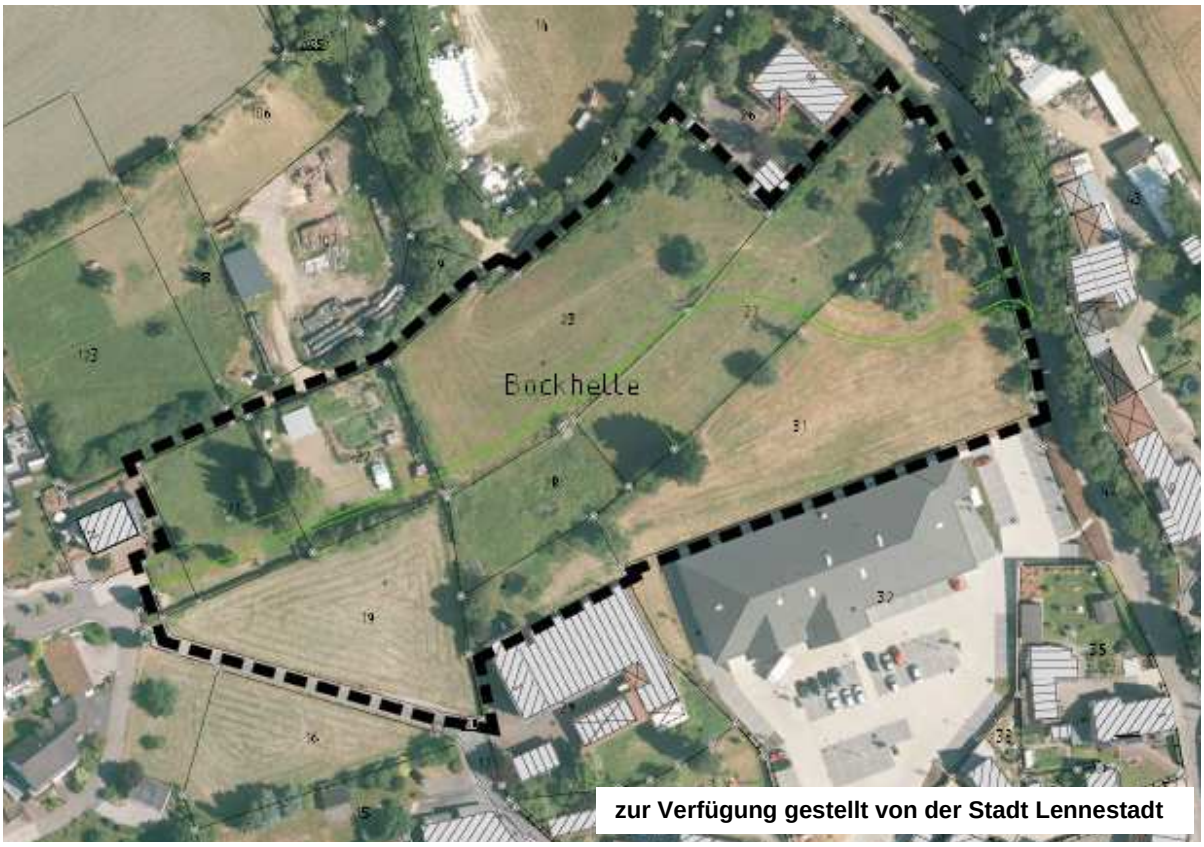

zur Verfügung gestellt von der Stadt Lennestadt

Auftraggeber: **Stadt Lennestadt**

Postfach 1263
57342 Lennestadt

Auftragnehmer: *Kooperationspartner*

Brigitte Blenk & Inge Püschel

Sachverständige für ökologische Zusammenhänge

Stand: September 2017

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.61

„Hemberg / Bockhelle“ der Stadt Lennestadt

Auftraggeber: **Stadt Lennestadt**

Postfach 1263

57342 Lennestadt

Auftragnehmer: *Kooperationspartner*

Brigitte Blenk & Inge Püschel

Sachverständige für ökologische Zusammenhänge

Bearbeitung: **Brigitte Blenk**

Diplom-Ökologin, Diplom-Pädagogin

Am Schlage 9, 58093 Hagen

Tel.: 02331-3062823

Inge Püschel

Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin

Drosselweg 45, 45473 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208-760644

Stand: September 2017

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Anlass und Methode	1
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Die räumliche Situation	6
4	Ergebnisse	12
4.1	Der Ortstermin	12
4.2	Die Datenrecherche	13
5	Konfliktanalyse und Empfehlungen	20
6	Zusammenfassung	24
7	Literatur	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Inhalt	Seite
Titelbild	Darstellung des Plangebietes in Lennestadt-Elspe im Luftbild.	
1	Vorentwurf des B-Plans Nr.61 „Hemberg / Bockhelle“.	1
2	Geographische Lage des Plangebietes in Lennestadt-Elspe.	6
3	Den größten Flächenanteil nehmen Fettwiesen und -weiden im Plangebiet in Lennestadt-Elspe ein.	7
4	Biotopstrukturen des Plangebietes in Lennestadt-Elspe.	8
5	Die Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Elspe.	9
6	Das Landschaftsschutzgebiet „LSG Elsper Senke - Lennebergland“ (LSG-4813-0001) umgibt das Plangebiet, steht mit diesem aber nicht in Verbindung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, „NSG-Melbecke und Rübenkamp“ (OE-012) befindet sich nordwestlich des Plangebietes.	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Inhalt	Seite
1	Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Biotoptypen im ersten und dritten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“	19
2	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Elspe ausgelöst werden könnten.	21
	Anhang I: Planungsrelevante Tierarten im ersten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“	
	Anhang II: Planungsrelevante Tierarten im dritten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“	
	Anhang III: Übersicht über die im Plangebiet und seiner Umgebung während des Ortstermins beobachteten Vogelarten	

1 Anlass und Methode

Am nördlichen Ortsrand von Lennestadt-Elspe soll im Anschluss an die bestehende Bebauung der Siedlungsraum durch ein Wohnbaugebiet erweitert werden. Das Plangebiet umfasst mit einer Flächengröße von ca. 16.200 m² eine gewachsene dörfliche Siedlungsstruktur mit Wiesen, Weiden, Obstweiden, Gehölz- und Heckenstrukturen. Für die Durchführung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Abb.1) erforderlich.

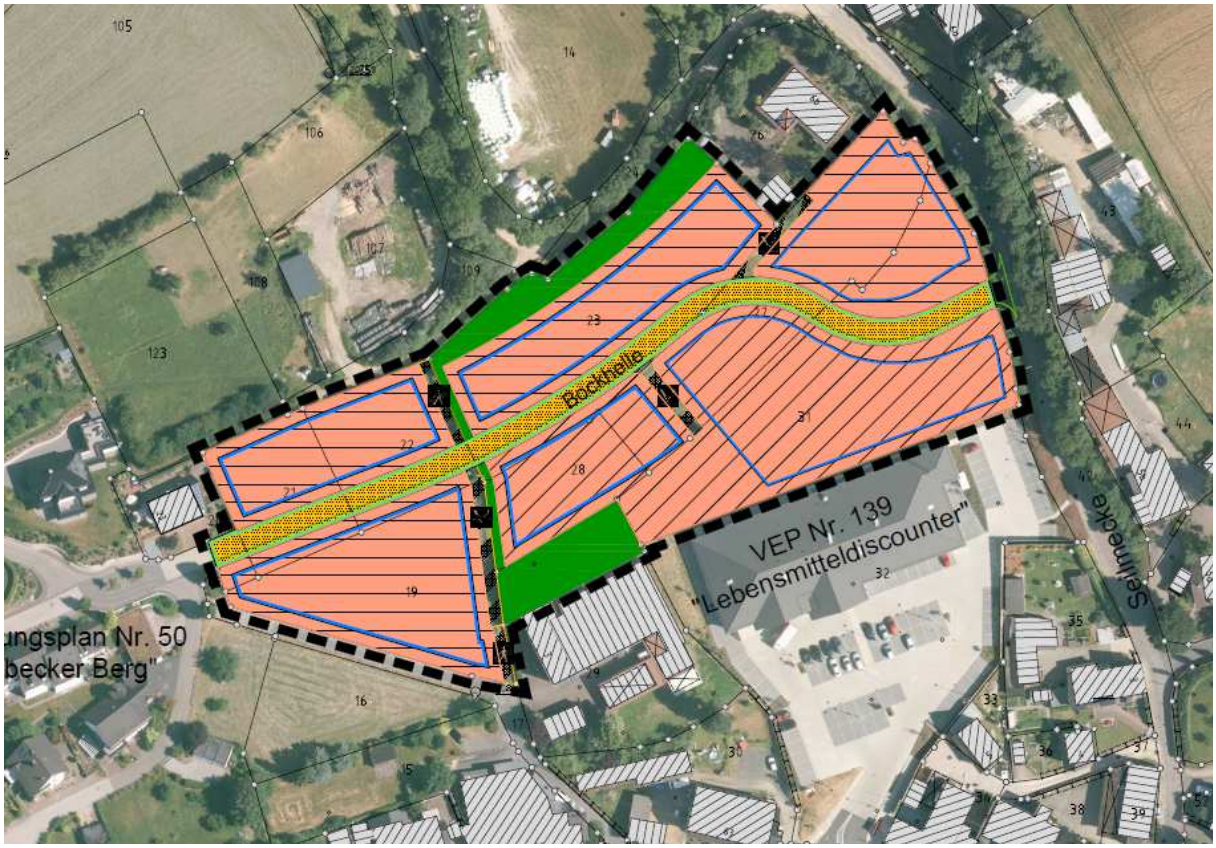

Abb.1: Vorentwurf des B-Plans Nr.61 „Hemberg / Bockhelle“; zur Verfügung gestellt von der Stadt Lennestadt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) sollte untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 07.08.2013) erforderlich ist. Hierzu fanden am 28. Oktober 2016 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Begehung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt. Während der Ortstermine konnten mehrere Anwohner nach ihren Beobachtungen

hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet und seiner Umgebung befragt werden.

Außerdem wurde mit Hilfe des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de eine Datenrecherche für den ersten (Hauptblatt) und den dritten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten.

Weiterhin wurden Informationen bei der Herpetofauna NRW und dem Säugetieratlas NRW abgefragt.

Eine vom LANUV am 29. Juni 2017 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung liefern.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten…

„1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population … verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),

4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.
Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr.1, 3 und 4 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Die räumliche Situation

Das Plangebiet in Lennestadt-Elspe befindet sind nördlich des großen Bogens der Bundesstraße B 55, der „Bielefelder Straße“ (Abb.1), und leitet zur nördlich gelegenen straßenbegleitenden Siedlung an der „Seilmecke“ über, die das Plangebiet im Osten begrenzt (Abb.2, Abb.3). Im südöstlichen Teil des Geländes befinden sich ein Versorgungszentrum mit gepflastertem Parkplatz (Abb.5-3) und ein Wohn-/Bürohaus, dessen Gartenanteil in das Plangebiet integriert ist (Abb.3, Abb.5-4). An der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zieht eine private Zufahrt zu einem (Holz-)Lagerplatz, die in einen Wirtschaftsweg zur Versorgung einer am westlichen Ende gelegenen Pferdeweide übergeht. Die Wohnbebauung im engeren und weiteren Umfeld besteht überwiegend aus Ein- bis Zweifamilienhäusern auf unterschiedlich großen Gartengrundstücken. Abbildung 4 vermittelt Eindrücke aus der Umgebung des Plangebietes.

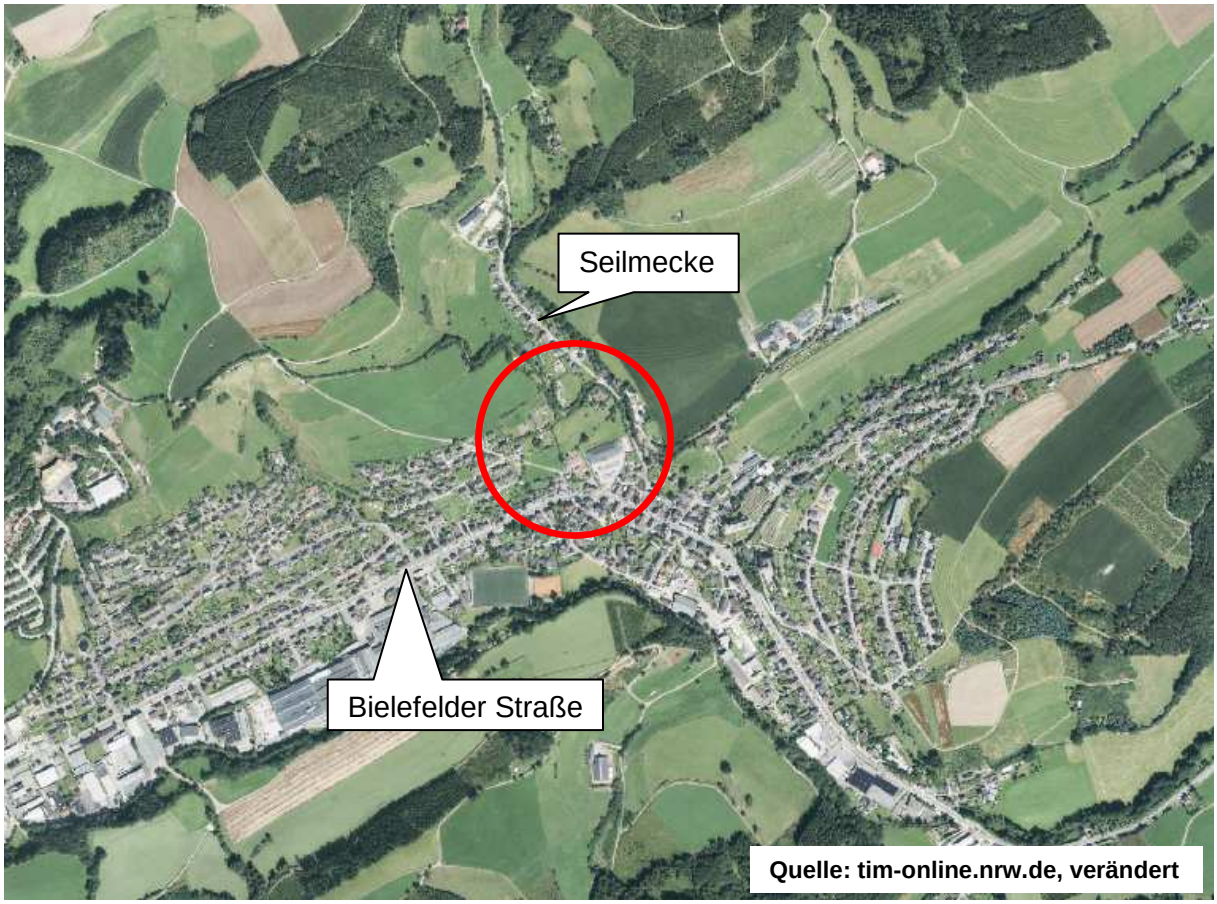

Abb.2: Geographische Lage des Plangebietes in Lennestadt-Elspe.

Im Plangebiet nehmen Fettweiden den größten Teil der Fläche ein (Abb.3). Entlang von Flurstücksgrenzen stocken Gehölzstrukturen, in denen Weißdorn (*Crataegus sp*.) und Obstgehölze eine dominierende Rolle spielen. Neben teilweise alten Obstbäumen finden sich standortgerechte heimische Baum- und Straucharten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Rose (*Rosa sp*.) und andere; wenige Fichten (*Picea abies*) und Tannen (*Abies sp*.) stehen teilweise in dichten Gruppen (Abb.4).

Abb.3: Den größten Flächenanteil nehmen Fettwiesen und -weiden im Plangebiet in Lennestadt-Elspe ein.

Entlang von Wegen sind Grundstücke und Weideflächen mit Weißdorn- (*Crataegus sp*.) und Schlehenhecken (*Prunus spinosa*) gesäumt. In diesen alten Heckenstrukturen sind heimische Gehölzarten wie z. B. Rose (*Rosa sp*.) und Hainbuche

(*Carpinus betulus*) untergemischt; Hainbuchen und Kirschen (*Prunus avium*) bilden in den Hecken Überhälter (Abb.4).

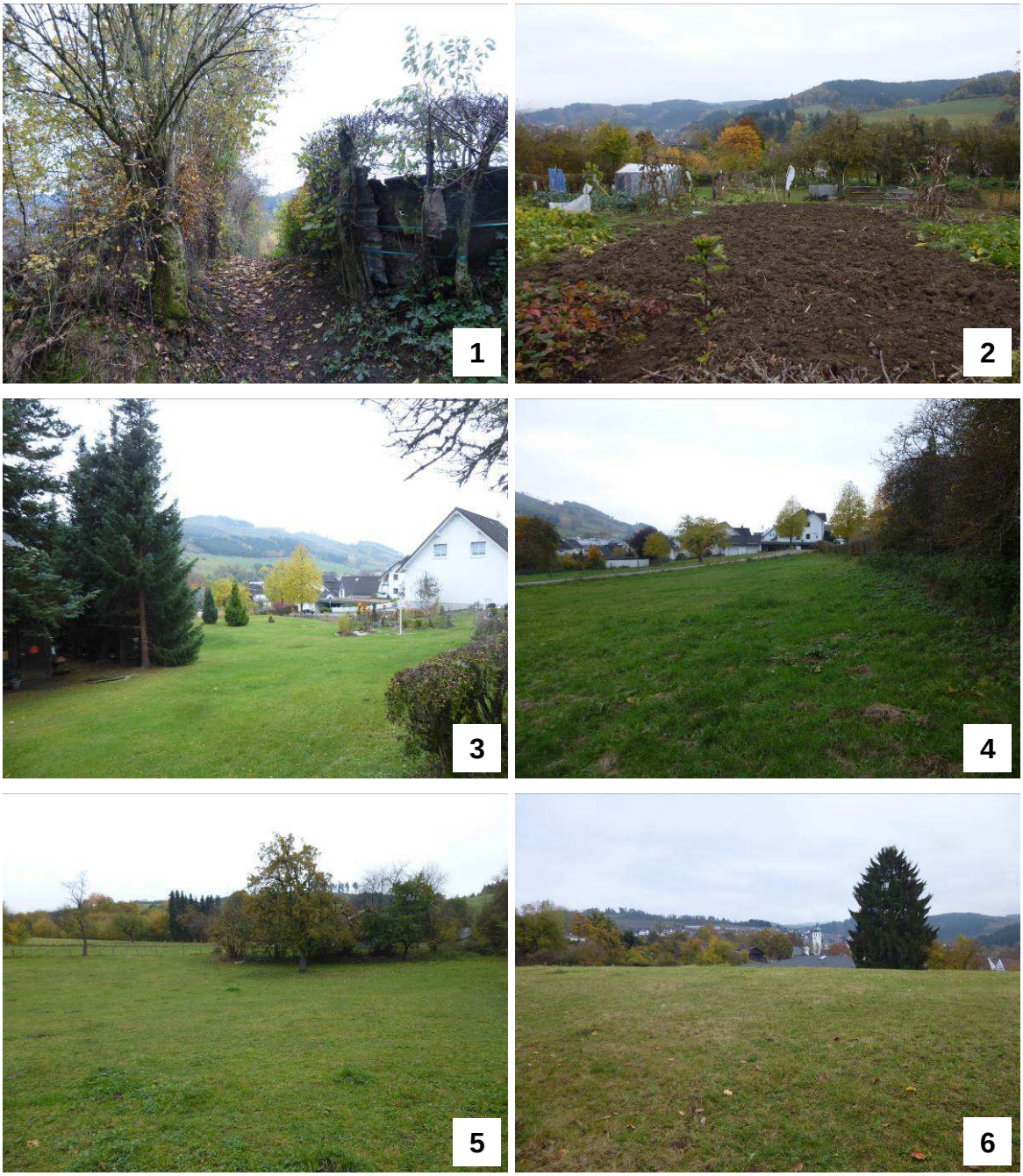

Abb.4: Biotopstrukturen des Plangebietes in Lennestadt-Elspe: heckengesäumter Fuß- bzw. Hohlweg zwischen Grundstücken (1), Nutz- (2) und Ziergarten (3) mit Scherrasen, Weiden mit gehölzmarkierten Flurstücksgrenzen und Baumbestand (4 bis 6).

Abb.5: Die Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Elspe: Privatzufahrt (1, 2), Versorgungszentrum mit Parkplatz (3), Wohn- und Bürogebäude (4), Weidefläche nordwestlich des Plangebietes (5), Zufahrt zum Lagerplatz (6).

Privatzufahrt und Wirtschaftsweg nördlich des Plangebietes sind hohlwegartig in das Gelände eingeschnitten. Die steilen Böschungen sind mit Gehölzstreifen, vor allem aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*) und Eichen (*Quercus sp.*) bestanden. Am Fuße der nach Nordwesten geneigten Böschung befindet sich eine

grabenartige Struktur, die am Ortstermin nicht wasserführend war. Während die Böschung darüber mit einer Mauer befestigt ist, stehen bei anderen Böschungen natürliche Felsstrukturen an.

Das Böschungsgehölz entlang der „Seilmecke“ bildet die östliche Grenze des Plangebietes. Dieser Gehölzstreifen setzt sich aus heimischen Arten zusammen, wie Hasel (*Corylus avellana*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weißdorn (*Crataegus sp.*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Im inneren Randbereich zur Weidefläche hin sind mehrere Apfelbäume (*Malus sp.*) mit 20 cm bis 30 cm Stammdurchmesser gepflanzt. Das Böschungsgehölz setzt sich außerhalb des Plangebietes nach Süden hin in einen mit Ziergehölzen bepflanzten „Wall“ entlang des Parkplatzes des Versorgungszentrums fort (Abb.5-3).

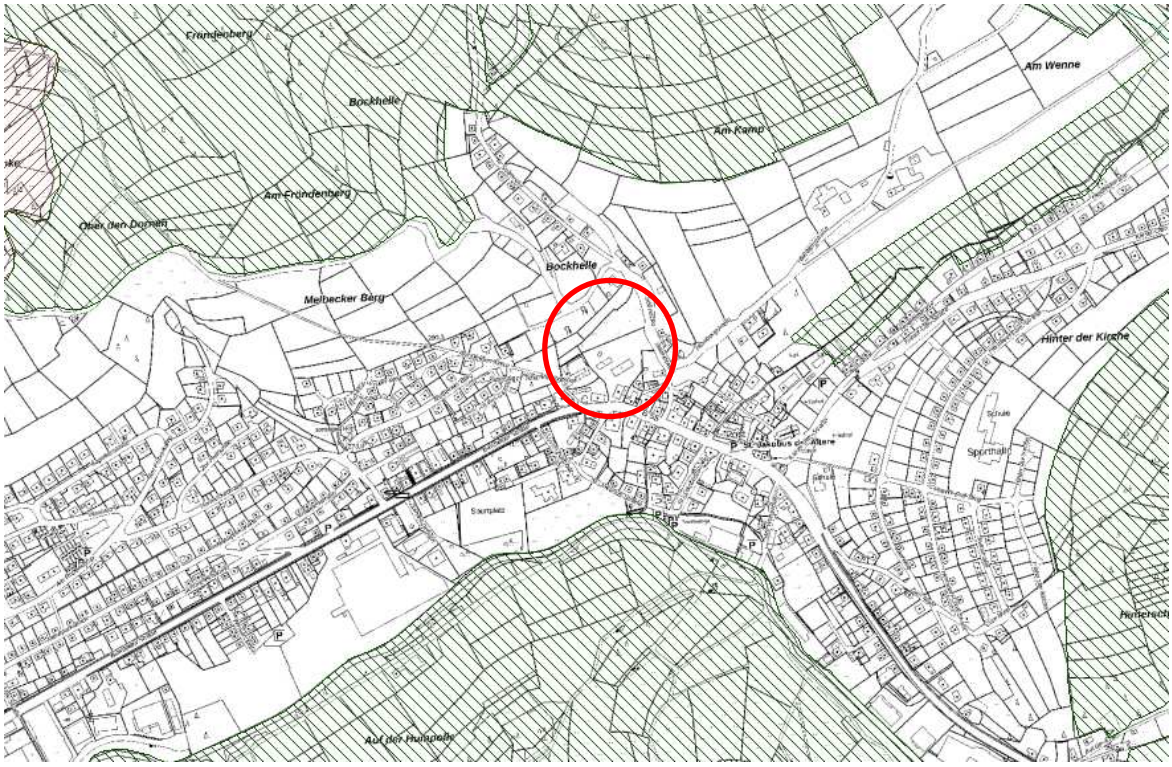

Abb.6: Das Landschaftsschutzgebiet „LSG Elsper Senke - Lennebergland“ (LSG-4813-0001) umgibt das Plangebiet, steht mit diesem aber nicht in Verbindung (grüne Schraffur). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, „NSG-Melbecke und Rübenkamp“ (OE-012) befindet sich nordwestlich des Plangebietes (rote Schraffur).

Schutzgebiete

Es befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches. Die Fläche ist kein Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Abbildung 6 zeigt die Lage des Plangebietes im Verhältnis zum Landschaftsschutzgebiet LSG-4813-0001 „LSG Elsper Senke - Lennebergland“ und zum Naturschutzgebiet (OE-012) „NSG-Melbecke und Rübenkamp“.

4 Ergebnisse

Obstweiden und -wiesen des Plangebiets, vor allem aber die artenreichen Hecken- und Gebüschstrukturen, die den Fuß- und Hohlweg im Westen des Plangebietes säumen, stellen artenschutzrechtlich relevante Strukturen dar.

4.1 Der Ortstermin

Während des Ortstermins am 28. Oktober 2016 (bewölkt, trocken, später feiner Nieselregen, zeitweise leicht windig, Lufttemperatur ca. 12°C) konnten verschiedene geschützte Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden, die hauptsächlich in den Gehölzbeständen des Plangebiets nach Nahrung suchten. Eine Liste dieser Vogelarten befindet sich in Anhang III.

Als planungsrelevante Vogelarten konnten Feldsperling (*Passer montanus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet werden. Während sich ein kleiner Schwarm Feldsperlinge in einer der Hecken am Hohlweg aufhielt, flogen die Greifvögel über die Wiesen und Weiden des Plangebietes; Anwohnern zufolge können hier regelmäßig Graureiher (*Ardea cinerea*), Turmfalken, Mäusebussarde und Rotmilane beobachtet werden; in dem nahegelegenen Kirchturm soll ein Waldkauz (*Strix aluco*) ansässig sein.

Die Gehölzbestände des Plangebiets können verschiedenen geschützten Vogelarten geeignete Nistplätze bieten; der Baumbestand auf den Weiden konnte während des Ortstermins nicht genauer untersucht werden, so dass mit einem Vorkommen von Baumhöhlen zurechnen ist, in denen sowohl verschiedene Vogelarten, als auch Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten Nistplätze bzw. Tagesquartiere finden. Alle Anwohner berichteten von zahlreichen Fledermäusen, die im Plangebiet und seiner Umgebung regelmäßig jagen. Vermutlich handelt es sich dabei vor allem um Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*).

Außerdem wiesen die Anwohner auf das Vorkommen von Amphibien hin, die vor allem an einem Gartenteich und in den benachbarten Gärten beobachtet wurden. Den Angaben und Beschreibungen zufolge handelt es sich um Erdkröten (*Bufo bufo*), Grasfrösche (*Rana temporaria*) und Wasserfrösche (*Pelophylax sp.*); auch Blindschleichen (*Anguis fragilis*) wurden gelegentlich im Plangebiet beobachtet.

4.2 Die Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de ergibt für den ersten Quadranten des MTB 4814 eine Anzahl von 28 planungsrelevanten Tierarten, fünf Säugetier- und 23 Vogelarten. Da der dritte Quadrant des MTB 4814 fast unmittelbar angrenzt, wurden zusätzlich die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) in die Betrachtungen einbezogen.
Wird diese Gruppe, aus nunmehr 31 planungsrelevanten Tierarten, auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten, Parkanlagen und Industriebrachen“, „Fettwiesen und -weiden“ und „Gebäude“ eingeschränkt, reduziert sich die Anzahl der hier (theoretisch) zu betrachtenden, planungsrelevanten Tierarten auf 29 (Tabelle 1).

Auf der Artenliste des LANUV für die Quadranten eins und drei des MTB 4814 befinden sich sechs Fledermausarten (Anhänge I und II). Laut Säugetieratlas NRW gehen insbesondere die Einträge von Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) auf (verhältnismäßig) aktuelle Nachweise aus den Jahren 2001 bis 2009 zurück. Fledermäuse können das Plangebiet vor allem als Nahrungshabitat nutzen; wertgebende Strukturen stellen (mindestens) ein Gartenteich und die Gehölzbestände, insbesondere die von Gehölzen begleiteten Wege und Zufahrtstraßen im Plangebiet dar. Quartiere finden die Fledermäuse vermutlich hauptsächlich an/in den benachbarten Wohngebäuden; beim Vorkommen von Baumhöhlen ist jedoch auch mit Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten zu rechnen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt vor allem Laubwälder und Laubmischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Optimale Haselmaushabitate weisen eine große Vielfalt an Baum- und Straucharten auf und versorgen die Haselmäuse während ihrer jährlichen, sieben- bis achtmonatigen Aktivitätsphase durchgehend und ausreichend mit Nahrung (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Darüber hinaus ist vor allem eine gut strukturierte, unbeschattete Strauchschicht von großer

Bedeutung, da sich Blüten und Früchte nur bei ausreichendem Lichtangebot entwickeln können. Die Gehölzstrukturen des Plangebietes, die die verschiedenen Wege und Zufahrtsstraßen begleiten, könnten sich aufgrund ihrer Wuchsstruktur und ihres Artenreichtums durchaus für eine Haselmaus-Besiedlung eignen. Der letzte Haselmausnachweis fand hier den Angaben des Säugetieratlas zufolge im Jahr 1984 statt.

Die Wiesen und Weiden des Plangebietes werden von Rotmilanen, Mäusebussarden und Turmfalken zur Jagd auf Kleinsäuger genutzt. Auch Eulen und Käuzen bieten die Flächen - insbesondere im gemähten bzw. beweideten Zustand - geeignete Jagdhabitate. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Tag- oder Nachtgreifvögeln auf Populationsebene führt, da die betroffenen Arten aufgrund ihrer Reviergröße in der Regel auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Für Sperber (*Accipiter nisus*) und Habicht (*Accipiter gentilis*), den Vogeljägern unter den Greifvögeln, ergeben sich vor allem im Bereich der Gehölzbestände des Plangebietes günstige Jagdbedingungen. Das unübersichtliche Gelände im Westen des Plangebietes ist hierbei aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und seines umfangreichen Vogelbestands besonders hervorzuheben.
Einen Brutplatz finden die Greifvögel im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund des verhältnismäßig spärlichen Baumbestands und des unmittelbar angrenzenden, z.T. intensiv genutzten anthropogenen Siedlungsraumes nicht.

Mehl- (*Delichon urbica*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) können, ebenso wie die Fledermäuse, den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd auf Fluginsekten nutzen. Dies ist auch nach Umsetzung des Vorhabens noch weitgehend möglich, so dass eine Beeinträchtigung beider Arten nicht erkennbar ist. An den Gebäuden in der näheren Umgebung des Plangebietes wurden keine Mehlschwalbennester gefunden.

Für die charakteristischen Offenlandarten, wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), die die offene, gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Wirtschaftswegen besiedeln (MKULNV 2015), ist das Plangebiet zu kleinflächig. Diese Arten meiden Vertikalstrukturen und halten beispielsweise zu Feldgehölzen, aber auch zu Einzelbäumen, Gebäuden und Hochspannungsmasten messbare Abstände ein. Das von Gehölzstrukturen umgebene und durchsetzte Plangebiet bietet diesen Offenlandarten keinen Lebensraum.

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) brütet in offenem bis halboffenem Gelände mit hohen Singwarten in Form einzelner Gehölze und einer gut ausgebildeten, reich strukturierten Krautschicht (BEZZEL 1993). Die Art besiedelt Lichtungen, Kahlschläge, frühe Stadien von Aufforstungen, Heide- und Moorflächen, Feldgehölze und Parklandschaften (BEZZEL 1993).
Heideflächen und Moore, Grünland, Brachen und Kahlschläge sowie Eisenbahnböschungen und Industriegelände bilden den Lebensraum des Wiesenpiepers (*Anthus pratensis*). Der Wiesenpieper benötigt feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie genügend Ansitzwarten in Form kleiner Gebüsche, Weidezäune oder Hochstaudenfluren (SÜDBECK et al. 2005).
Keine der beiden Pieperarten kann das von Fettwiesen und -weiden geprägte Plangebiet besiedeln, da ihre Habitatansprüche nicht mit den Biotopstrukturen des Geländes übereinstimmen.

Hecken, Alleen, Ufergehölze und Obstgärten sowie Gehölzbestände um Einzelhöfe bilden das Habitat des Feldsperlings (*Passer montanus*). In der Regel sucht der Höhlenbrüter, der außer Spechthöhlen und Nistkästen, auch Mauerspalten und Hohlräume unter Dächern bezieht, die Nähe menschlicher Siedlungen (BEZZEL 1993). Das strukturreiche Plangebiet mit seinen linearen, artenreichen Gehölzstrukturen, Gärten, Ställen, Obstwiesen und -weiden stellt für den Feldsperling offensichtlich einen geeigneten Lebensraum dar: ein Schwarm Feldsperlinge konnte während des Ortstermins in den Gehölzen entlang des Hohlwegs beobachtet

werden. Ob die Vögel im Baumbestand des Plangebiets auch geeignete Nistplätze finden, konnte während des Ortstermins nicht geklärt werden. Grundsätzlich sind für diese Art vor allem die Heckenstrukturen des Plangebietes von besonderer Bedeutung. Diese bieten Schutz und Nahrung und stellen allgemein beliebte Rückzugsplätze dar.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) tritt bevorzugt in parkartigen, lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen sowie feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern auf. Daneben werden aber auch strukturreiche Parkanlagen, alte Gärten und Obstgärten besiedelt, sofern sie einen hohen Alt- und/oder Totholzanteil aufweisen (MKULNV 2015). Für die Anlage der Nisthöhle werden stehendes Totholz, Weichhölzer oder alte Obstbäume präferiert (MKULNV 2015). Daraus folgt, dass das Plangebiet und seine Umgebung dem Kleinspecht theoretisch einen Lebensraum bieten könnten. Ein Ausweichen auf benachbarte, unmittelbar angrenzende Flächen wäre dem Kleinspecht möglich. Bisher konnte die Art aber noch nicht im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung nachgewiesen werden.
Der Neuntöter (*Lanius collurio*) nistet in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit lockeren Gebüschformationen, Einzelbäumen, Ruderal- und Saumstrukturen, die ein reichhaltiges Insektenangebot bieten (MKULNV 2015). Außer Heckenlandschaften mit Extensiv-Grünland werden auch Heidelandschaften, Waldränder und Brachen, sowie Parkanlagen und verwilderte Gärten besiedelt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Während Büsche und Sträucher als Sitzwarten und Nistplätze dienen, sind zur Nahrungssuche blütenreiche Säume und schütter bewachsene Flächen (wie z. B. Ruderalfluren, Sand- und Feldwege) unverzichtbar. Das Plangebiet weist überwiegend bewirtschaftete Wiesen- und Weidenflächen auf und ist somit für den Neuntöter als Bruthabitat nicht geeignet; Neuntöter Vorkommen sind aus der weiteren Umgebung des Plangebietes laut @LINFOS-Auskunft bekannt.

Der Lebensraum des Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) besteht aus alten Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern (MKULNV 2015). Das Plangebiet weist - allerdings sehr kleinräumig - zumindest einige strukturelle Merkmale auf, die es als Habitat für den

Gartenrotschwanz geeignet erscheinen lassen. In Nordrhein-Westfalen tritt die Art jedoch überwiegend in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern auf, so dass der Gartenrotschwanz nicht als Brutvogel im Plangebiet erwartet wird.

Die übrigen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten sind nicht in der Lage das Plangebiet zu besiedeln, weil ihre Habitatansprüche sich nicht mit den Strukturen des Plangebietes decken (MKULNV 2015).

Die Herpetofauna NRW nennt für die Quadranten eins und drei des MTB 4814 Vorkommen von Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie Ringel- (*Natrix natrix*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Von Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Zaun- (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zoothoca vivipara*) sowie Blindschleiche (*Anguis fragilis*) werden Altnachweise aufgeführt. Mehrere Anwohner wiesen ebenfalls auf ein Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch, Wasserfrosch (*Pelophylax sp*.) und Blindschleiche hin, die sich den Angaben der Anwohner zufolge vor allem an einem größeren Gartenteich (außerhalb des Plangebietes) lokalisieren lassen. Während häufige und weit verbreitete Amphibienarten, wie Grasfrosch, Bergmolch und Erdkröte, im westlichen Teil des Plangebietes zumindest geeignete terrestrische Lebensbedingungen finden, können die ausgedehnten Wiesen und Weiden, die den größten Flächenanteil des Plangebietes bilden, höchsten kurzfristig einmal zur Nahrungssuche genutzt werden. Potenzielle Verstecke für Reptilien könnten die aus Steinplatten geschichteten Mauern entlang der Privatstraße bieten. Diese Strukturen sind jedoch nur wenig besonnt (überwiegend nach Norden exponiert) und stellen somit für wärmeliebende Tiere nur suboptimale Habitate dar. Eine besondere Eignung des Plangebietes ist weder für Amphibien noch für Reptilien erkennbar, so dass anzunehmen ist, dass das Vorhaben insgesamt nicht zu einer Beeinträchtigung dieser Tiergruppen auf Populationsniveau führt.

Die @LINFOS-Auskunft lieferte keine Hinweise auf konkrete Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten in der unmittelbaren

Nachbarschaft des Plangebietes in Lennestadt-Elspe; in der weiteren Umgebung werden einige Vorkommen des Neuntöters (*Lanius collurio*) aufgeführt.

Den Angaben der UNB der Stadt Lennestadt zufolge (vgl. Kap. 7.2), konnte im Bereich des Plangebietes eine Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) nachgewiesen werden. Nachtigallen brüten überwiegend in Gewässernähe in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken sowie in naturnahen Parkanlagen mit ausgeprägter Krautschicht (MKUNLV 2015). Die für eine Ansiedlung erforderlichen Habitatstrukturen liegen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nur unvollkommen und allenfalls kleinräumig vor, so dass ein Brutnachweis nicht zu erwarten ist.
Außerdem wurden in der weiteren Umgebung des Plangebietes mit Raubwürger (*Lanius excubitor*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) weitere planungsrelevante Vogelarten beobachtet (mdl. Mttlg. UNB Stadt Lennestadt). Diese Arten können das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung nicht besiedeln, weil sich ihre Lebensraumansprüche nicht mit den Standortbedingungen des Plangebietes decken (MKUNLV 2015).

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und des Ortstermins deuten darauf hin, dass von einer Neuentwicklung des Plangebietes in Lennestadt-Bockhelle verschiedene geschützte Vogelarten, Feldsperlinge und ggf. auch Fledermäuse sowie Haselmäuse betroffen sein könnten. Artenschutzrechtlich relevante Strukturen stellen insbesondere die dichten, artenreichen Hecken dar, die den Fuß- und Hohlweg und einige Flurstücksgrenzen begleiten.

In Kapitel 5 werden die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben könnten, sowie Lösungsvorschläge und Empfehlungen dargestellt.

Tab.1: Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ (Gärten), „Gebäude“ sowie „Fettwiesen und -weiden“ (FettW) im ersten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“ (Hauptblatt) - ergänzt durch die Arten Haselmaus, Zwergfledermaus und Wiesenpieper aus dem dritten Quadranten des MTB 4814 (Nebenblatt).

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem MTB 4814;
A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rv./WG: Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

Art		**Status**	**Ez_{NRW}** (KON)	**Gehölze**	**Gärten**	**Gebäude**	**FettW**
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	A.v.	G	FoRu	(FoRu)		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	A.v.	G	Na	(Na)	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	A.v.	U	Na	(Na)	FoRu!	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	A.v.	G	(Na)	Na	FoRu	(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Bv.	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv.	G		(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv.	S				FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U	Na	Na		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Bv.	G			(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)			Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	G	Na	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Bv.	G-	FoRu!			(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Bv.	U	(FoRu)			Na
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu	Na

Stand: September 2017

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Picus canus	Grauspecht	Bv.	U-				(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv.	G	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv.	S				FoRu

5 Konfliktanalyse und Empfehlungen

Verschiedene geschützte und u. U. auch planungsrelevante Tierarten können die Gehölzbestände des Plangebietes in Lennestadt-Bockhelle besiedeln. Gebüsch- und Heckenstrukturen könnten Haselmäusen und verschiedenen geschützten sowie planungsrelevanten Vogelarten einen Lebensraum bzw. geeignete Nist- und Ruheplätze bieten. Höhlenbrüter und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten können - sofern die älteren (Obst-)Bäume des Plangebietes Baumhöhlen aufweisen - innerhalb des Plangebietes Nistplätze und Quartiere finden. Verschiedene geschützte und auch planungsrelevante Vogelarten, wie Feldsperlinge und Greifvögel, nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat.

Eine Übersicht über die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tab.2: Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Bockhelle ausgelöst werden könnten.

Betroffene Tiergruppe oder Tierart	**potenzieller Konflikt**
Fledermäuse ► alle Arten streng geschützt ► Anhang II und IV der FFH-RL	Verlust potenzieller Quartiere durch Fällung von Höhlenbäumen
	Tötung von Jungtieren und/oder Adulten durch Fällung von Höhlenbäumen
Haselmaus *Muscardinus avellanarius* ► streng geschützt ► Anhang IV der FFH-RL ► RL G	Verlust potenzieller Quartiere durch Fällung von Höhlenbäumen und Rodungsarbeiten
	Tötung von Jungtieren und/oder Adulten durch Fällung von Höhlenbäumen und Rodungsarbeiten
	Verlust des Lebensraumes durch Nutzungsänderung des Plangebietes, insbesondere durch Verlust von linearen Gehölzstrukturen - vor allem entlang des Hohlwegs
Feldsperling *Passer montanus* ► besonders geschützt ► RL 3	Verlust potenzieller Quartiere durch Fällung von Höhlenbäumen
	Tötung von Jungtieren und/oder Adulten durch Fällung von Höhlenbäumen
	Verlust eines Nahrungshabitates, einer Aufenthalts- und Ruhestätte durch Nutzungsänderung des Plangebietes, insbesondere durch Verlust von linearen Gehölzstrukturen - vor allem entlang des Hohlwegs
Vögel ► häufige und weit verbreitete Arten ► z.B. Rotkehlchen, Amsel	Verlust von Nistplätzen durch Fällungen oder Rodungsarbeiten
	Störung des Brutablaufs bis hin zum Verlust von Gelegen und Tötung von Nestlingen durch Fällungen oder Rodungsarbeiten

Zum Schutz der meisten in Tabelle 2 genannten Tiergruppen und -arten und somit zur Vermeidung der überwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten allgemeinen Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009)
2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermaus- und Haselmausbesatz durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist durch einen ökologischen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren.
3. Der Fund von Fledermaus- bzw. Haselmausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse, Haselmäuse oder andere Bilche sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Das Gleiche gilt für Bilche, die in diesem Falle in eine Wildtierauffangstation gebracht werden.
4. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen). Der Verlust von Haselmaus-Quartieren wird über die Anbringung von Haselmauskästen ausgeglichen; für die Anbringung der Kästen gilt das oben Gesagte.

Das Plangebiet erscheint für ein Vorkommen der Haselmaus geeignet. Da der Schutz dieser Art hinsichtlich der erforderlichen CEF-Maßnahmen eines erheblichen zeitlichen Vorlaufes bedarf und die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (Erdbewegungen, Rodungs- und Fällungsarbeiten) in Haselmaushabitaten starken

zeitlichen und methodischen Beschränkungen unterliegen, wird hier von einer „worst-case“-Betrachtung abgeraten. Ein Nachweis von Haselmäusen kann mittels Haselmausboxen auch in strauch- und heckenreichen Gebieten über Sicht- und Nestnachweis sowie über die Untersuchung von Haarmaterial zuverlässig und schonend durchgeführt werden. Eine Kontrolle der linearen Hecken- und Gebüschstrukturen des Plangebietes auf das Vorkommen von Haselmäusen wird empfohlen. In jedem Falle ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchzuführen, um ein Vorkommen von Haselmäusen nachzuweisen bzw. sicher auszuschließen oder um die bei einer „worst-case“-Annahme erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Bockhelle nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6 Zusammenfassung

Am nördlichen Ortsrand von Lennestadt-Elspe soll ein Wohngebiet die bestehende Bebauung ergänzen. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) sollte untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 07.08.2013) erforderlich ist.

Hierzu wurde, außer einer Datenrecherche bei der LANUV, im Oktober 2016 eine mehrstündige Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt. Dabei konnten außer verschiedenen geschützten Vogelarten, auch mehrere Greifvögel und ein Schwarm Feldsperlinge im Plangebiet beobachtet werden.
Von den vom LANUV für das Messtischblatt 4814 „Lennestadt“ aufgeführten planungsrelevanten Tierarten sind die meisten aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht in der Lage, das Plangebiet zu besiedeln. Ein Vorkommen von Baumhöhlen besiedelnden Fledermäusen, die in den älteren Bäumen des Plangebietes geeignete Quartiere finden könnten, ist aber nicht auszuschließen.

Problematisch ist das potenzielle Vorkommen der Haselmaus zu bewerten, da für die Art langfristige CEF-Maßnahmen sowie methodische und zeitliche Einschränkungen bei der Baufeldvorbereitung erforderlich sind.

Die Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Bockhelle erfordert somit eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II. Der erforderliche Prüfumfang kann auf die Untersuchung der Gehölzstrukturen des Plangebietes auf ein Vorkommen von Haselmäusen beschränkt werden.

7 Literatur

7.1 Allgemeine Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus; Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

7.2 Internet- und sonstige Quellen

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

www.herpetofauna-nrw.de

www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

Ornithologische Untersuchung im Auftrag der Stadt Lennestadt (Windkraft, unveröffentlichter Zwischenbericht).

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Erweiterung des Steinbruchs „Grevenbrück“.

7.3 Gesetze und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.06.2013 I 1548.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

Anhang I: Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW
(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand);
Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4814. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden;

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	A.v.	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A.v.	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	A.v.	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	A.v.	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	A.v.	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Bv.	G
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv.	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U
Bubo bubo	Uhu	Bv.	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Bv.	G
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bv.	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Bv.	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Bv.	U
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bv.	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bv.	G
Picus canus	Grauspecht	Bv.	U-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv.	G
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv.	S

Anhang II: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW
(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand);
Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4814. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden;

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	A.v.	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	A.v.	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Bv.	G
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv.	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv.	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U
Bubo bubo	Uhu	Bv.	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Bv.	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Bv.	G
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bv.	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Bv.	G-
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bv.	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bv.	G
Picus canus	Grauspecht	Bv.	U-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv.	G
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv.	S

Anhang III: Übersicht über die im Plangebiet und seiner Umgebung während des Ortstermins beobachteten Vogelarten; Angaben von Anwohner stehen in Klammern.

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]);
Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4814.
RL_{NRW}: Rote Liste NRW, RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL D: Daten nicht ausreichend, RL G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes, RL R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL*: ungefährdet, RL S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1, V oder R).

Vogelart		**Ez_{NRW}** (KON)	**RL_{NRW}**	**Bemerkungen**
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Amsel	*Turdus merula*		*	
Bachstelze	*Motacilla alba*		V	Nahrung suchend auf einer Wiesen
Blaumeise	*Parus caeruleus*		*	
Buchfink	*Fringilla coelebs*		*	
[Buntspecht]	*Dendrocopos major*		*	mehrere Spechte im PG; vermutlich ist auch der Grünspecht vertreten
Dohle	*Coloeus monedula*		*	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		*	
Elster	*Pica pica*		*	
Feldsperling	*Passer montanus*	U	3	in einer Heckenstruktur des PG
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		V	in den Gehölzstreifen und auf den Obstwiesen
[Graureiher]	*Ardea cinerea*	G	*	NG auf den Wiesen u. an den Gartenteichen am/im PG
Grünfink	*Carduelis chloris*		*	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		*	
Kohlmeise	*Parus major*		*	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G	*	kreisend und rufend über dem PG
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*		*	
Ringeltaube	*Columba palumbus*		*	wenige
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		*	
Rotmilan	*Milvus milvus*	U	3	überfliegend
Star	*Sturnus vulgaris*		VS	sehr viele Stare auf den Obstweiden am/im PG
Sumpfmeise	*Parus palustris*		*	warnend
Turmfalke	*Falko tinnunculus*	G	VS	jagt über den Wiesen des PG
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		*	etwa 30 Vögel auf einer Obstweide
[Waldkauz]	*Strix aluco*	G	*	im nahegelegenen Kirchturm ansässig
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		*	